



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir freuen uns, Ihnen unseren ersten Newsletter im heurigen Jahr zusenden zu dürfen.

Die wesentlichen Punkte zusammengefasst:

1. **Voraussichtliche Änderungen der Integrationsvereinbarung**
2. **Termine für die nächste Prüferschulung**
3. **Team Integrationsvereinbarung**

In dieser Ausgabe möchten wir Sie vor allem über die geplanten Neuerungen betreffend die Integrationsvereinbarung informieren

## 1. Voraussichtliche Änderungen der Integrationsvereinbarung

Aufgrund der geplanten Gesetzesänderungen sind **voraussichtlich** mit 1. Juli 2011 folgende neue Bestimmungen, welche die Integrationsvereinbarung betreffen, zu erwarten:

- **A1-Niveau vor Zuwanderung**

Das **A1-Niveau** ist von Drittstaatsangehörigen, welche die unten angeführten Aufenthaltstitel beantragen, bereits **vor ihrer Zuwanderung** zu erfüllen (**§ 21 a NAG**):

- AT „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- AT „Niederlassungsbewilligung“
- AT „Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit“
- AT „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“
- AT „Familienangehöriger“

Das vorzulegende Sprachdiplom bzw. Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein. Der Nachweis für das A1-Niveau gilt als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung vorliegen.

# ÖIF NEWSLETTER

## 01/2011

TEAM INTEGRATIONSVEREINBARUNG



Bei Zweifel der Behörde an den nachzuweisenden Sprachkenntnissen wird der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgewiesen.

- **A2-Niveau zur Erfüllung der IV**

Zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist eine Prüfung auf dem **A2-Niveau bereits nach 2 Jahren, anstatt wie bisher nach fünf Jahren, nach erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels (§ 14 a NAG)** erfolgreich abzulegen. Erfüllungspflichtig sind jene Drittstaatsangehörigen, die mit unten angeführten Aufenthaltstiteln im Bundesgebiet niedergelassen sind:

- AT „Rot-Weiß-Rot-Karte“
- AT „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- AT „Niederlassungsbewilligung“
- AT „Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit“
- AT „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“
- AT „Familienangehöriger“

Wie bisher kann auch weiterhin unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag um jeweils höchstens 12 Monate, anstatt wie bisher um 2 Jahre, verlängert werden. Somit kann auch in Zukunft der ÖIF-Gutschein, wenn dem Antrag auf Aufschub mit Erfüllung der Integrationsvereinbarung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins stattgegeben wird, „verlängert“ werden.

Gemäß **§ 15 NAG** werden voraussichtlich auch in Zukunft 50% der Kurskosten für das neue Modul 1 (A2-Niveau) refundiert, falls die IV-Pflichtigen die A2-Prüfung binnen 12 Monaten nach Erfüllungspflicht erfolgreich ablegen.

- **B1-Niveau für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Österreich bzw. den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 14b NAG)**

Drittstaatsangehörige, welche

1. einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

- „Daueraufenthalt-EG“ oder
- „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ stellen bzw.

---

[www.integrationsfonds.at](http://www.integrationsfonds.at)

**Integration fördern. Chancen sichern.**



2. die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben möchten,

müssen das Modul 2 der Integrationsvereinbarung, d.h. das **B1-Niveau**, erfüllen (**§14 b NAG**).

Eine finanzielle Unterstützung des Bundes für das neue Modul 2 ist dem bisherigen Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.

Überdies ersuchen wir Sie dringend Ihre Teilnehmer/innen vor der Prüfungsanmeldung zum ÖIF-Test im Rahmen der Staatsbürgerschaft darauf aufmerksam zu machen, dass die zuständigen Niederlassungsbehörden im Hinblick auf die geplanten Gesetzesänderungen **möglicherweise bereits ein höheres Sprachniveau, also B1, und nicht mehr nur A2**, verlangen könnten. Dies vor allem deshalb, damit die Teilnehmer/innen die A2 Prüfung nicht umsonst ablegen und unnötige Kosten tragen müssen.

## 2. Termine für die Prüfer- und Administrative Schulung

---

Außerdem möchten wir Sie auf die **nächste Prüferschulung am 22. März 2011** hinweisen, die wieder in unserem Standort HABIBI in der Landstraßer Hauptstraße 26 in 1030 Wien (Habibi– Haus der Bildung und beruflichen Integration) stattfinden wird.

Die Einladung dazu finden Sie im Anhang.

## 3. Team Integrationsvereinbarung

---

Schließlich dürfen wir Sie noch darüber informieren, dass Frau Mag. Mariane Rericha, Leiterin des Teams Integrationsvereinbarung, von 16. Februar 2011 bis 1. Mai 2012 in Karenz sein wird. In dieser Zeit wird Frau Mag. Andrea Ölsböck ([andrea.oelsboeck@integrationsfonds.at](mailto:andrea.oelsboeck@integrationsfonds.at), telefonisch erreichbar unter 01/ 710 12 03 DW 162) ihre Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten übernehmen.

# ÖIF NEWSLETTER

## 01/2011

TEAM INTEGRATIONSVEREINBARUNG



Für weitere Fragen steht Ihnen das Team Integrationsvereinbarung wie bisher natürlich jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auch weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Integrationsvereinbarung